

99012054261000, 99012054261000

# Prüfsachverständige für technische Anlagen Tätigkeitsaufnahme anzeigen

Heruntergeladen am 30.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/229893906/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012054261000, 99012054261000
Leistungsbezeichnung I	Prüfsachverständige für technische Anlagen Tätigkeitsaufnahme anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (silber)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Sprinkleranlagen, Trockene Steigleitungen, Starkstromanlagen, Brandmeldeanlagen, Anzeige der Tätigkeit, Rauchabzugsanlagen, Prüfung vor Inbetriebnahme, Wiederkehrende Prüfung, Anerkennung, Lüftungsanlagen, Prüfsachverständiger für technische Anlagen, elektrische Anlagen, Selbsttätige Feuerlöschanlagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
<b>Lagen Portalverbund</b>	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnIVRP2022rahmen">https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnIVRP2022rahmen</a> <a href="https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnIVRP2022rahmen">https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnIVRP2022rahmen</a>
Teaser	Sie kommen aus einem EU-Staat oder einem EU- Recht gleichgestellten Staat und wollen als Prüfsachverständige für technische Anlagen in Rheinland-Pfalz tätig werden? Dann müssen Sie vorab Ihre Tätigkeitsaufnahme anzeigen und geforderte Nachweise erbringen.
Volltext	<p>Personen, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat kommen und die Tätigkeit eines anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen in Rheinland-Pfalz ausführen möchten, müssen die Anforderungen des § 8 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen erfüllen, die geforderten Nachweise erbringen und haben das erstmalige Tätigwerden in Rheinland-Pfalz der Anerkennungsbehörde vorab anzuzeigen.</p> <p><a href="https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen">https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen</a> <a href="https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen">https://fm.rlp.de/themen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-pruefsachverstaendige-und-puez-stellen</a></p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<p>Der Anzeige sind die erforderlichen Angaben und Nachweise gem. § 5 und § 8 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO) beizufügen.</p> <p><a href="https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnlIVRP2022rahmen">https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnlIVRP2022rahmen</a></p> <p><a href="https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnlIVRP2022rahmen">https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnlIVRP2022rahmen</a></p>
Voraussetzungen	<p>Um ein Tätigwerden in Rheinland-Pfalz anzeigen zu dürfen, sind die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO) zu erfüllen. Zusätzlich müssen Personen nach § 8 Abs. 4 der Landesverordnung den Voraussetzungen des § 4 der Landesverordnung vergleichbare Anforderungen erfüllen.</p> <p><a href="https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnlIVRP2022rahmen">https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnlIVRP2022rahmen</a></p> <p><a href="https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnlIVRP2022rahmen">https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-HTechAnlIVRP2022rahmen</a></p>
Kosten	<p>Für die Überprüfung der Anzeige fallen Gebühren nach lfd. Nr. 3.4.5 des Besonderen Gebührenverzeichnisses vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, in Höhe von derzeit 50,00 EUR bis 500,00 EUR an.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen hat bei der Anerkennungsbehörde in Rheinland-Pfalz zu erfolgen.</p> <p>Die erforderlichen Nachweise gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen sind der Anzeige beizufügen. Die Anerkennungsbehörde prüft die Nachweise und bescheinigt, dass die Anforderungen hinsichtlich des Nachweises von Kenntnissen und des Tätigkeitsbereichs sowie der Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind.</p> <p>Erst nach Vorlage der Bescheinigungen der Anerkennungsbehörde darf die Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen ausgeführt werden.</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Die Anzeige hat grundsätzlich vor dem ersten Tätigwerden in Rheinland-Pfalz zu erfolgen. Für Personen nach § 8 Abs. 3 und Abs. 4 der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen sind der Anerkennungsbehörde die Nachweise zur Prüfung vorzulegen. Diese prüft die Unterlagen und bescheinigt auf Antrag die Gleichwertigkeit und die Anerkennungs Voraussetzungen. Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 3 und 4 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Klage nach der Verwaltungsgerichtsordnung.
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	Bitte wenden Sie sich an das Ministerium der Finanzen als Oberste Bauaufsichtsbehörde. <a href="https://fm.rlp.de/">https://fm.rlp.de/</a> <a href="https://fm.rlp.de/">https://fm.rlp.de/</a>
<b>Zuständige Stelle</b>	<a href="https://fm.rlp.de/">https://fm.rlp.de/</a> <a href="https://fm.rlp.de/">https://fm.rlp.de/</a>
<b>Formulare</b>	Die Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen in Rheinland-Pfalz ist formlos an die Anerkennungsbehörde zu richten.
<b>Ursprungsportal</b>	Prüfsachverständige für technische Anlagen Tätigkeitsaufnahme anzeigen, Inspection experts for technical installations Show start of activity